

Fairtrade Factsheet

# HREDD – Unternehmerische Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt

Menschenrechte sowie Arbeits- und Umweltstandards werden in globalen Lieferketten häufig verletzt. Das deutsche Lieferkettengesetz und vergleichbare Vorgaben der Europäischen Union verpflichten daher Unternehmen dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten zu analysieren. Zudem sollen Unternehmen angemessene Maßnahmen ergreifen, um diesen vorzubeugen, Abhilfemaßnahmen schaffen und deren Wirksamkeit überprüfen.

## Human Rights and Environmental Due Diligence (HREDD)

steht für unternehmerische Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt. Damit wird der Prozess verstanden, mit dem Unternehmen ihre negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt identifizieren, verhindern, reduzieren und darüber Rechenschaft ablegen.

Der Ansatz geht zurück auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2011. Entlang eines Drei-Säulen-Modells aus „Schutz, Achtung und Abhilfe“ bieten die Leitprinzipien einen international anerkannten Referenzrahmen für menschenrechtliche Pflichten von Staaten und die Verantwortung von Unternehmen in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten.

## Schritte und Maßnahmen unternehmerischer Sorgfaltspflicht



## Alle mitnehmen

Die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht ist eine Querschnittsaufgabe, in die verschiedene betriebliche Funktionen eines Unternehmens involviert werden sollten.

## Risikobasiert vorgehen

Die Prozesse sollten risikobasiert und im Verhältnis zu den potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen angemessen gestaltet werden.

## Verantwortung teilen

Die Umsetzung von HREDD ist eine gemeinsame Aufgabe: Kosten für die Einhaltung von Anforderungen oder die Umsetzung von Maßnahmen sollten unter allen Beteiligten entlang der Lieferkette fair aufgeteilt werden.

## Stakeholder einbinden

In allen Prozessen sollten Stakeholder, insbesondere potenziell betroffene Personengruppen und ihre Vertretungen, konsultiert werden.



Fairtrade Austria / Guillermo Granja

## Gesetzliche Entwicklungen

Das deutsche Lieferkettengesetz (LkSG) ist seit 2023 in Kraft und regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz in globalen Lieferketten. Die Pflichten gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln von Vertragspartnern sowie weiteren (mittelbaren) Zulieferern. Es gilt für Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten im Inland.

Im Mai 2024 wurde das EU-Lieferkettengesetz, die sogenannte **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**, verabschiedet und veröffentlicht. Die Mitgliedsstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Das oben beschriebene und derzeit geltende LkSG wird in diesem Zuge angepasst werden. Die CSDDD verpflichtet Unternehmen zum sorgfältigen Umgang mit den sozialen und ökologischen Auswirkungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette, inkl. direkten und indirekten Lieferanten sowie dem eigenen Geschäftsbereich.

## Schritte und Maßnahmen konkret erklärt

### 1 Verantwortungsvolles Handeln im Unternehmen verankern:

Eine Grundsatzerklärung ist Ausgangspunkt der unternehmerischen Sorgfaltsprüfung und Basis für die Einbettung von Menschenrechtsthemen im Unternehmen. Sie dient der Sensibilisierung der eigenen Belegschaft sowie der Partner in der Lieferkette, definiert Leitplanken und setzt Lernprozesse und Maßnahmen in Gang. Die Grundsatzerklärung ist dynamisch und sollte periodisch überarbeitet werden.



**2 Risiken analysieren:** Um Risiken für Mensch und Umwelt frühzeitig zu erkennen, ist ein proaktives Risikomanagement unerlässlich. Dazu gehören: Die Sammlung grundlegender Informationen zur Lieferkette, die Identifizierung abstrakter Risiken, z. B. auf Länder- und Produktebene, eine Priorisierung der Risiken basierend auf Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit.

**3 Maßnahmen ergreifen:** Hier geht es darum, Maßnahmen zur Prävention sowie Minderung der schwerwiegendsten Auswirkungen zu bestimmen. Diese können auch mit Organisationen wie Fairtrade gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden. Wichtig dabei ist, Ziele, Verantwortlichkeiten, Ressourcen und Zeithorizonte klar zu definieren. Der Aufbau von bzw. die Beteiligung an effektiven Beschwerdemechanismen für potentiell Betroffene ist ein essentieller Teil der Sorgfaltspflicht. Solche Mechanismen fördern den Dialog mit Betroffenen und erleichtern zielgerichtete Abhilfemaßnahmen.

**4 5 Nachverfolgen und berichten:** Dazu gehören eine regelmäßige Wirksamkeitskontrolle getroffener Maßnahmen und eine transparente Kommunikation darüber. Dies stärkt auch das Vertrauen in Unternehmen.

*Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen und unseres Netzwerks ist Fairtrade ein wertvoller Partner bei der Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt. Sprechen Sie uns gerne an!*



Mehr Infos zu Fairtrade und HREDD:



### Fairtrade Deutschland e.V.

Maarweg 165

D-50825 Köln

Tel.: +49 221 94 20 40 0

info@fairtrade-deutschland.de

www.fairtrade-deutschland.de

